suva

Anerkennung von Asbestsanierungsunternehmen

Audit: Wo stehen wir?

Möchten Sie Ihre Firma als Asbestsanierungs-unternehmen anerkennen lassen?

Diese Publikation dient Ihnen zur Orientierung, welche Punkte beim Audit für die Anerkennung nach Bauarbeitenverodnung (Artikel 82 und 83) geprüft werden. Sie zeigt Ihnen, wo für Sie noch Handlungsbedarf besteht.

Füllen Sie die Checkliste aus, um zu prüfen, ob Ihr Unternehmen die Anforderungen erfüllt. Wo Sie eine Frage mit «nein» beantworten, sind Mass-nahmen notwendig, um die Anforderungen zu erfüllen.

1 Grundanforderungen und Eignung

Die Suva auditiert im Anerkennungsverfahren nur Unternehmen, welche die Grundanforderungen an Asbestsanierungsunternehmen (Bauarbeitenverordnung, Artikel 83) erfüllen und geeignet sind.

Grundanforderungen

- Der Betrieb arbeitet mit einem schriftlich dokumentierten Sicherheitssystem und erfüllt die Anforderungen der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV, Art. 11a) bzw. der EKAS-Richtlinie 6508 über den Beizug von Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit.
- Die jährliche Lohnsumme des Betriebs beträgt mindestens 150 000 Franken.
- Der Betrieb beschäftigt mindestens drei angestellte Personen in Vollzeit, die für diese Asbestsanierungsarbeiten instruiert und bei der Suva gemeldet sind (VUV, Art. 6, Art. 70 bis 89).
- Der Betrieb beschäftigt mindestens eine angestellte Person, welche die Anforderungen an eine Spezialistin bzw. einen Spezialisten für Asbestsanierungen gemäss Bauarbeitenverordnung (BauAV, Art. 84) erfüllt.
- Der Betrieb verfügt über die notwendigen Arbeitsmittel und einen Instandhaltungsplan dafür.
- Der Betrieb gewährleistet das Einhalten der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der BauAV.

Eignung

Ihre Spezialistinnen und Spezialisten für Asbestsanierungen müssen die in Artikel 84 der Bauarbeitenverordnung aufgeführten Kenntnisse nachweisen können. Beim Audit wird ihnen eine Verständnisaufgabe gestellt. Mit deren Lösung wird geprüft, ob die Spezialistinnen und Spezialisten die geltenden Sicherheitsbestimmungen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes nach den Regeln der Technik kennen.

Checkliste

1.1	Verfügen Ihre Spezialistinnen und Spezialisten für Asbestsanierungen über die notwendigen Kenntnisse der geltenden Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzvorschriften im Zusammenhang mit Asbestsanierungsbaustellen (BauAV, Art. 84)?	☐ ja ☐ nein

Hinweise zum Audit

Sie erhalten eine Verständnisaufgabe zu einer fiktiven Baustellensituation (Beispiel im Anhang).
Auf dieser Grundlage erstellen Sie einen Arbeitsplan für die vorgegebene Asbestsanierung.
Erarbeiten Sie dazu einen Zonenplan, eine Luftbilanz und eine wirkungsvolle Durchströmung für eine Grosszone. Ihr Ziel ist es, die notwendigen Schutzmassnahmen, das Lüftungskonzept und die organisatorischen Abläufe in einem realistischen Szenario darzustellen.

Massnahmen

Notieren Sie hier die notwendigen Massnahmen, wenn Sie eine Frage mit «nein» beantworten.

Zusätzliche Notizen

2 Sicherheitsorganisation

Die Sicherheitsorganisation regelt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz im Unternehmen.

Checkliste

2.1 Zieht Ihr Unternehmen, wenn nötig, Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit bei? zum Beispiel durch Umsetzung einer Branchen-, Betriebsgruppen-, Modelllösung oder durch eine individuelle Lösung	☐ ja ☐ nein
2.2 Ist eine Sicherheitsbeauftragte oder ein Sicherheitsbeauftragter in Ihrem Unternehmen benannt und aktiv? zum Beispiel mit Grundausbildung für Sicherheitsbeauftragte, SiBe oder KOPAS	☐ ja ☐ nein

Hinweise zum Audit
Im Hinblick auf die Sicherheitsorganisation wird beim Audit darauf geachtet, ob die Verantwortlichkeiten für die Arbeitssicherheit für alle Mitarbeitenden im Unternehmen klar festgelegt sind, zum Beispiel durch ein Funktionsdiagramm und ein Pflichtenheft.

Massnahmen
Notieren Sie hier die notwendigen Massnahmen, wenn Sie eine Frage mit «nein» beantworten.

Zusätzliche Notizen

Weitere Informationen
- Sicherheit und Gesundheitsschutz: Wo stehen wir?, www.suva.ch/84057.d
- Die Sicherheit organisieren – eine zentrale Aufgabe für jedes Unternehmen, www.suva.ch/66101.d

3 Ausbildung, Instruktion, Information

Sicheres und gesundheitsbewusstes Handeln am Arbeitsplatz setzt entsprechendes Wissen voraus. Dieses Wissen wird durch gezielte und regelmässige Schulungen aller Mitarbeitenden sichergestellt.

Checkliste

3.1 Erfüllen Ihre Spezialistinnen und Spezialisten für Asbestsanierungen die Qualifikationsanforderungen gemäss Bauarbeitenverordnung (BauAV) und liegt eine Liste dieser Spezialistinnen und Spezialisten vor?	☐ ja ☐ nein
3.2 Bilden sich Ihre Spezialistinnen und Spezialisten für Asbestsanierungen regelmässig in geeigneter Weise fort?	☐ ja ☐ nein
3.3 Liegen die Nachweise für eine anerkannte Ausbildung und die regelmässigen Fortbildungen vor? Nachzuweisen sind alle notwendigen Aus- und Fortbildungen vorab für Arbeiten mit dem besonderem Gefahrenstoff Asbest. Ab 1. Januar 2027 gilt in der Schweiz eine Nachweispflicht für Fortbildungen für Spezialistinnen und Spezialisten für Asbestsanierungen.	☐ ja ☐ nein
3.4 Erhalten alle für Asbestsanierungen eingesetzten Mitarbeitenden vor der erstmaligen Aufnahme der Arbeit eine Instruktion? Wird diese dokumentiert und danach regelmässig wiederholt? Die Instruktion beinhaltet insbesondere folgende Punkte: • Funktion der Lüftungsanlagen, Unterdruckmessgeräte (inkl. Massnahmen bei Ausfall des Unterdrucks) • Dekontamination und Ausschleusen (Personen, Arbeitsmittel und Abfälle) • Schlussreinigung, Visuelle Kontrolle, Aufhebung der Sanierungszone • Notfallmassnahmen bei Zwischenfall in der Sanierungszone	☐ ja ☐ nein

Hinweise zum Audit

Als Nachweis, dass die Mitarbeitenden in Ihrem Unternehmen regelmässig instruiert werden, benötigen Sie eine schriftliche Dokumentation dieser Instruktionen. Inhalt und Zeitpunkt der Instruktionen müssen schriftlich festgehalten werden.

Massnahmen

Notieren Sie hier die notwendigen Massnahmen, wenn Sie eine Frage mit «nein» beantworten.

Zusätzliche Notizen

4 Sicherheitsregeln

Sicherheitsregeln ermöglichen es Mitarbeitenden und Dritten, sich jederzeit sicherheitsgerecht zu verhalten. Vor allem bei risikoreichen und aussergewöhnlichen Aufgaben und Tätigkeiten sind betriebs- und arbeitsplatzspezifische Regeln unerlässlich.

Checkliste

4.1 Haben Sie sichergestellt, dass alle meldepflichtigen Arbeiten fristgerecht der Suva gemeldet werden?	☐ ja ☐ nein
4.2 Erstellt Ihr Unternehmen für jede Asbestsanierung ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept mit dem projektbezogenen Arbeitsplan?	☐ ja ☐ nein
4.3 Sind Arbeitsanweisungen und allgemeine Betriebsregeln für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz definiert und schriftlich festgehalten? zum Beispiel lebenswichtige Regeln, Betriebsordnung, Regeln für Verwendung der PSA	☐ ja ☐ nein
4.4 Beurteilen Sie jeweils vor Beginn der Arbeiten, ob die Diagnoseberichte plausibel sind hinsichtlich Vollständigkeit und Untersuchungsperimeter?	☐ ja ☐ nein
4.5 Ist die Instandhaltung von Gebäuden, Anlagen, Arbeitsmitteln und der persönlichen Schutzausrüstung im Unternehmen geregelt und wird sie dokumentiert? Instandhaltung = Inspektion, Wartung und Instandsetzung. Für die Dokumentation dient zum Beispiel ein Instandhaltungsplan.	☐ ja ☐ nein
4.6 Sind die Verantwortlichkeiten auf Ihren Sanierungsbaustellen vor Beginn der Arbeiten klar definiert? zum Beispiel für die Überwachung, Vorabnahme und Aufhebung der Sanierungszone	☐ ja ☐ nein

Hinweise zum Audit

Es muss nachgewiesen werden, dass im Unternehmen Sicherheitsregeln erstellt und befolgt werden, die unter anderem folgende Punkte gewährleisten:

- Sicherheit von Schleusen, Zugängen und Vermeiden von Abstürzen
- sicheres Tragen von Lasten
- Einhalten der lebenswichtigen Regeln
- Verwenden von Kontrolllisten und Bedienungsanleitungen für Arbeitsmittel
- Zugriff auf Sicherheitsdatenblätter für chemische Produkte
- Nutzung von Suva-Informationsmitteln
- Entwicklung eines objektspezifischen Arbeitsplans

Massnahmen

Notieren Sie hier die notwendigen Massnahmen, wenn Sie eine Frage mit «nein» beantworten.

5 Gefahrenermittlung

Gefahren können Sie nur beseitigen oder reduzieren, wenn sie bekannt sind. Zu den zentralen Aufgaben der Sicherheitsarbeit gehört deshalb auch bei Asbestsanierungen, die Gefahren zu ermitteln.

Checkliste

5.1 Ermitteln Sie für jede Baustelle vor Beginn der Arbeiten die objektspezifischen Gefahren und berücksichtigen Sie diese im Arbeitsplan?

☐ ja
☐ nein

Beachten Sie dazu die Angaben im Factsheet «Asbestsanierung – Arbeitsplan für Asbestsanierungsunternehmen» (www.suva.ch/33105.d). Berücksichtigen Sie insbesondere folgende Punkte:

- Schadstoffgutachten
- mögliche Kontamination aufgrund vorgängiger Demontagen, Rückbauarbeiten, Eigenleistungen der Bauherrschaft

5.2 Berücksichtigen Sie auch die generellen Gefahren, die bei Asbestsanierungsarbeiten auftreten können?

☐ ja
☐ nein

- Nutzung des Gebäudes während der Sanierung
- erschwerte Bedingungen durch Drittfirmen
- vorhandene Leitungen, Installationen usw.
- mit Asbest belastete Arbeitsplätze
- Arbeitsumgebung, Verkehrswege, Absturzsicherungen
- Wettereinflüsse

Massnahmen

Notieren Sie hier die notwendigen Massnahmen, wenn Sie eine Frage mit «nein» beantworten.

Zusätzliche Notizen

Weitere Informationen

- Ermittlungsbericht Bauschadstoff Asbest
- Asbestsanierung – Arbeitsplan für Asbestsanierungsunternehmen: www.suva.ch/33105.d
- EKAS-Richtlinie Asbest, Ziffer 5: www.suva.ch/6503.d
- Arbeiten mit asbesthaltigen Materialien – Übersicht der Massnahmen: www.suva.ch/88327.d
- Asbest in Innenräumen. Dringlichkeit der Massnahmen: www.suva.ch/2891.d
- Gefährdungsermittlung und Massnahmenplanung, Gefährdungstabelle, Kapitel 4: www.suva.ch/66089.d

6 Massnahmenplanung und -realisierung

Mit geeigneten Massnahmen sind die ermittelten Gefahren zu beseitigen oder auf ein akzeptables Mass zu reduzieren. Es ist sicherzustellen, dass die getroffenen Massnahmen langfristig wirksam bleiben.

Checkliste

6.1 Planen Sie für jede Baustelle die objektspezifischen Massnahmen und halten Sie diese im Arbeitsplan fest?

☐ ja
☐ nein

zum Beispiel:

- Durchführen von Luftstrommessungen und Luftbilanzberechnungen
- Überwachen der Grenzwerte am Arbeitsplatz (MAK)
- regelmässige Überprüfung und Instandhaltung von Arbeitsmitteln inkl. Dokumentation

6.2 Werden in Ihrem Unternehmen die notwendigen Schutzmassnahmen getroffen, wenn eine Gefahr erkannt wird?

☐ ja
☐ nein

zum Beispiel bei einer Gefahrenermittlung, Sicherheitsinspektion, Ereignisabklärung, Werk- oder Baustellenkontrolle

Für Schutzmassnahmen, die von den in der EKAS-Richtlinie Asbest beschriebenen Massnahmen abweichen, ist nachzuweisen, dass die Schutzziele gleichwertig eingehalten werden (siehe EKAS-Richtlinie Asbest, Ziffer 7.1.3).

6.3 Führen Ihre Mitarbeitenden vor jedem Gebrauch eines Atemschutzgeräts eine Dichtsitzkontrolle durch?

☐ ja
☐ nein

6.4 Führen Sie auf Ihren Baustellen ein Schleusenprotokoll, mit dem die Ein- und Austrittzeiten in die Sanierungszone dokumentiert werden?

☐ ja
☐ nein

Massnahmen

Notieren Sie hier die notwendigen Massnahmen, wenn Sie eine Frage mit «nein» beantworten.

Zusätzliche Notizen

Weitere Informationen

- EKAS-Richtlinie Asbest, Ziffer 7.1.3: www.suva.ch/6503.d
- Gefährdungsermittlung und Massnahmenplanung für Kleinbetriebe: www.suva.ch/66089.d

7 Notfallorganisation

Bei Verletzungen und akuten Erkrankungen muss rasche und sachkundige Hilfe gewährleistet sein. Bei nicht ortsfesten Arbeitsplätzen ist die Notfallorganisation immer wieder den Verhältnissen anzupassen.

Checkliste

7.1 Sind die Notfallmassnahmen geplant und ist ihre Umsetzung sichergestellt? • Evakuierung • Kommunikation zwischen Sanierungszone und Umgebung • Sanitätsmaterial • Notausgang aus der Sanierungszone • Fluchtwege ohne Hindernisse • geeignete Atemschutzgeräte und Einwegschutzanzüge für die Rettungskräfte in der Nähe des Notausgangs • richtiges Verhalten im Notfall (Instruktion, Notfallnummer 144, Baustellenadresse)	☐ ja ☐ nein

Massnahmen

Notieren Sie hier die notwendigen Massnahmen, wenn Sie eine Frage mit «nein» beantworten.

Zusätzliche Notizen

Weitere Informationen

- Notfallplanung für nicht ortsfeste Arbeitsplätze, Checkliste: www.suva.ch/67061.d
- Verhalten im Notfall, Merkblatt für den Anschlag: www.suva.ch/67062-1.d
- Was tun im Notfall?, Notfallkarte: www.suva.ch/88217-1.d

8 Mitwirkung

Bei der Mitwirkung geht es für den Betrieb vor allem darum, das Wissen der Mitarbeitenden optimal zu nutzen und die Betroffenen zu Beteiligten zu machen. Gemeinsam getroffene Entscheidungen werden besser akzeptiert.

Checkliste

8.1 Ist die Mitwirkung der Arbeitnehmenden bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb gewährleistet? • zum Beispiel: Mitsprache bei der Beschaffung von PSA, bei der Erarbeitung von Sicherheitsregeln, Ermittlung der Gefahren, Planung von Massnahmen usw. • Denken Sie dabei auch an die temporären Mitarbeitenden. • Stellen Sie zum Beispiel jeder Person den passenden Atemschutz zur Verfügung.	☐ ja ☐ nein

Hinweise zum Audit

Die Mitwirkung Ihrer Mitarbeitenden können Sie unter anderem mit der Dokumentation von Sitzungen und Mitarbeitenden-Informationen sowie weiterer Massnahmen für die Mitwirkung und Anhörung der Mitarbeitenden nachweisen. Siehe dazu auch Artikel 6 und 6a der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV).

Massnahmen

Notieren Sie hier die notwendigen Massnahmen, wenn Sie eine Frage mit «nein» beantworten.

Zusätzliche Notizen

9 Gesundheitsschutz

Krankheitserzeugende Faktoren bei der Arbeit sind systematisch zu erfassen. Wo nötig sind Schutzmassnahmen dagegen zu treffen.

Checkliste

9.1 Ist sichergestellt, dass alle Mitarbeitenden, die Asbestsanierungen durchführen, bei der Suva für die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung gemeldet werden? Auch Temporär-Mitarbeitende müssen gemeldet werden.	☐ ja ☐ nein
9.2 Ist eine Liste der Mitarbeitenden vorhanden, die der arbeitsmedizinischen Vorsorge unterstellt sind?	☐ ja ☐ nein
9.3 Berücksichtigen Sie bei Ihrer Arbeitsplanung die Hitzebelastung Ihrer Mitarbeitenden in den Schutzanzügen, insbesondere bei warmer Witterung?	☐ ja ☐ nein

Massnahmen

Notieren Sie hier die notwendigen Massnahmen, wenn Sie eine Frage mit «nein» beantworten.

Zusätzliche Notizen

Weitere Informationen

- Allgemeine Informationen zum Gesundheitsschutz: www.suva.ch/arbeitsmedizin
- Informationen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge und dem Online-Service der Suva zur Meldung Ihrer Mitarbeitenden: www.suva.ch/amvinfo

10 Kontrolle, Audit

Werden die zur Förderung von Sicherheit und Gesundheit gesteckten Ziele erreicht? Regelmässige Kontrollen geben darüber Aufschluss.

Checkliste

10.1	Sorgen Sie dafür, dass die Luftbilanzen auf Ihren Baustellen und die wirkungsvolle Durchströmung der Sanierungszone immer vor Beginn der Arbeiten überprüft werden?	☐ ja ☐ nein
10.2	Ist gewährleistet, dass interne Mitarbeitende Ihres Unternehmens immer eine Vorabnahme durchführen, bevor die Schutzmassnahmen und die Sanierungszone aufgehoben werden?	☐ ja ☐ nein
10.3	Ist sichergestellt, dass eine unabhängige Drittpartei immer eine visuelle Kontrolle vornimmt und diese protokolliert, bevor die Schutzmassnahmen und die Sanierungszone aufgehoben werden?	☐ ja ☐ nein
10.4	Sorgen Sie dafür, dass eine Drittpartei vor Aufhebung der Schutzmassnahmen und der Sanierungszone immer eine Zonenfreimessung vornimmt?	☐ ja ☐ nein
10.5	Ist sichergestellt, dass Ihre Dokumentation die Vorgaben des FACH-Leitfadens «Asbestsanierungen: Visuelle Kontrollen und Raumluftmessungen» (www.suva.ch/2955.d) erfüllt? Die Dokumentation umfasst die Unterlagen zur Vorabnahme und visuellen Kontrolle, das Probenahmeprotokoll und den Messbericht der Freigabemessung.	☐ ja ☐ nein

Hinweise zum Audit

Zeigen Sie auf, wie Sie die in den Fragen thematisierten Punkte sicherstellen. Dokumentieren Sie Ihre Verwendung von Checklisten zur Gefahrenermittlung, sowie die laufende Überprüfung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzepts Ihrer Baustellen. Letzteres umfasst unter anderem auch die Nutzung der Checkliste «Kontrolle von Asbestsanierungs-Baustellen», www.suva.ch/88319.d, die Durchführung von Messungen und Überprüfung der Luftströme, die Verwendung von Gefahrentabellen und die Planung von Schutzmassnahmen.

Massnahmen

Notieren Sie hier die notwendigen Massnahmen, wenn Sie eine Frage mit «nein» beantworten.

Zusätzliche Notizen

Anhang

Beispiel für eine Verständnisaufgabe (mögliche Aufgabenstellung beim Audit)

Sie müssen für den Arbeitsplan einen Zonenplan inkl. Luftbilanz für eine Grosszone (gelbe Fläche im Plan auf der nächsten Seite) erstellen.

Lösen Sie schrittweise folgende Teilaufgaben:

1. **Ordnen Sie die für die Durchlüftung notwendigen Arbeitsmittel an. Sorgen Sie dafür, dass die Sanierungszone wirkungsvoll durchströmt wird.**
   a. Schleusen: Personen (500 m³/h), Materialschleuse (2000 m³/h, eine Türe offen 3000 m³/h)
   b. UHG
   c. Zuluftklappen

2. **Berechnen Sie die Luftbilanz.**
   a. Aufgrund der Gefährdungsanalyse soll ein 10-facher Luftwechsel pro h gewährleistet sein.
   b. Ergänzen Sie, wo notwendig, zusätzliche Zuluftklappen.
   c. Beziffern und beschriften Sie auf dem Plan den Zuluft-Strom in die Schleusen (m3/h) und die notwendigen Kapazitäten der Zuluftklappen.
   d. Erbringen Sie den Nachweis, dass jeder Raum in der Sanierungszone mit dem notwendigen Luftwechsel durchströmt wird.

3. **Berechnen Sie die notwendige Leistung der UHG**
   a. Berücksichtigen Sie eine Leckage (2 × Raumvolumen).
   b. Berücksichtigen Sie die erhöhte Zuluft beim Ausschleusen von Material.

4. **Berechnen Sie die Dauer für den 100-fachen Luftwechsel.**

5. **Stellen Sie sicher, dass in der gesamten Sanierungszone der akustische oder visuelle Alarm wahrgenommen werden kann.**

6. **Stellen Sie sicher, dass die Kommunikation zwischen dem Zoneninnern und -äusseren gewährleistet und ein Sichtkontakt möglich ist.**

7. **Ordnen Sie die für die Sanierung weiteren notwendigen Arbeitsmittel an:**
   a. Unterdrucküberwachungsgerät
   b. Wassermanagement
   c. Kompressor / Frischluftgerät
   d. Stromprovisorium
   e. Deckelmulde für Abfall

Grundriss Erdgeschoss (nicht massstäblich)

Sanierungsbereich (1 Grosszone)

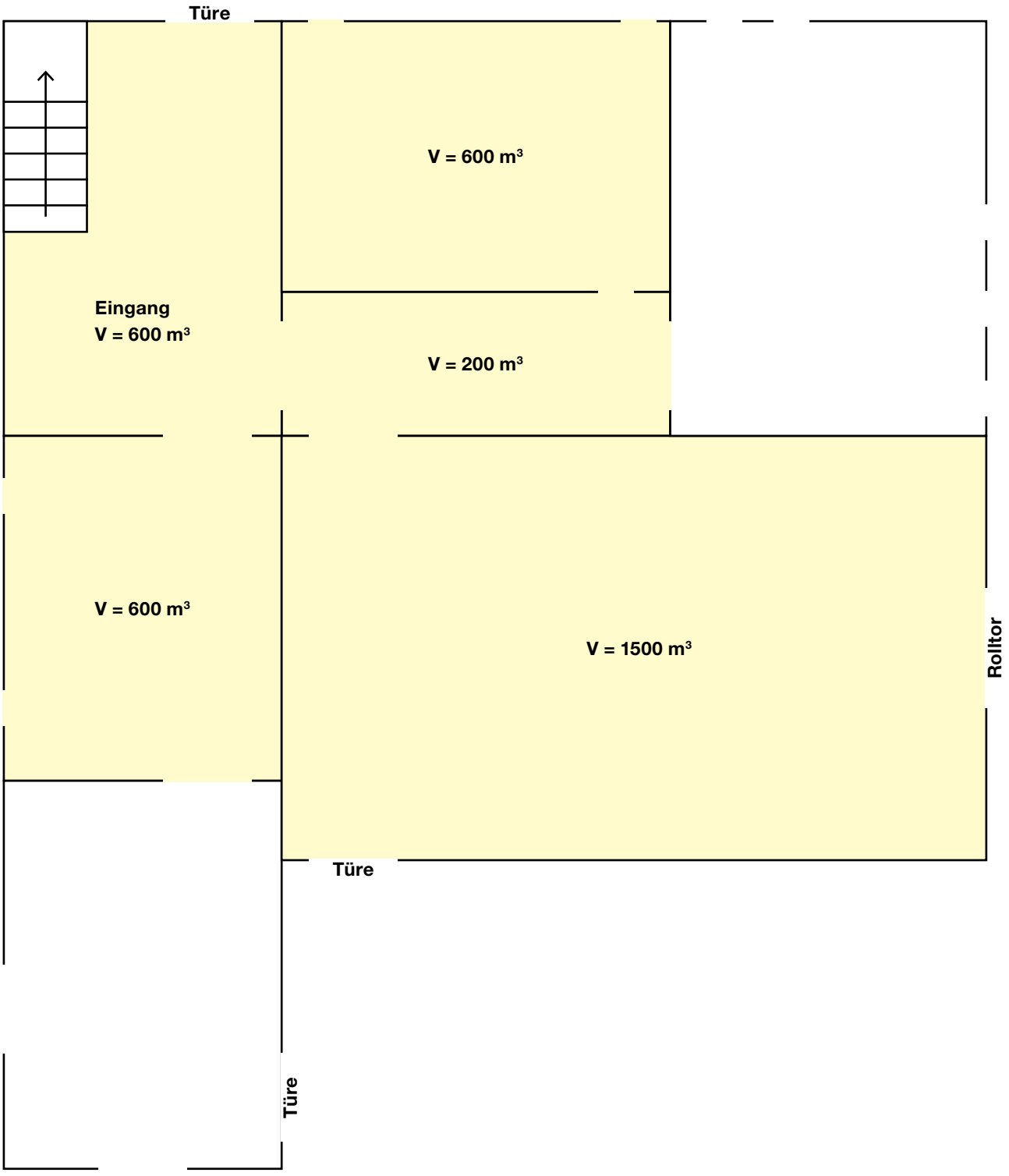

Das Modell Suva
Die vier Grundpfeiler

Die Suva ist mehr als eine Versicherung; sie vereint Prävention, Versicherung und Rehabilitation.

Überschüsse gibt die Suva in Form von tieferen Prämien an die Versicherten zurück.

Die Suva wird von den Sozialpartnern geführt. Die ausgewogene Zusammensetzung des Suva-Rats aus Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitgeberverbänden, Arbeitnehmerverbänden und des Bundes ermöglicht breit abgestützte, tragfähige Lösungen.

Die Suva ist selbsttragend; sie erhält keine öffentlichen Gelder.

Suva
Postfach, 6002 Luzern

Auskünfte
Bereich Bau
Tel. 058 411 12 12
asbest@suva.ch

Download
www.suva.ch/88318.d

Titel
Anerkennung von Asbestsanierungsunternehmen

Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung – mit Quellenangabe gestattet.
Erstausgabe: Juli 2025

Publikationsnummer
88318.d (nur als PDF erhältlich)

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Finanziert durch die EKAS
www.ekas.ch